

SATZUNG für den BDRG - Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. 1881

Bei diesem Dokument handelt es sich um die Abschrift der vom Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. herausgegebenen Satzungsübersicht. Für evtl. Tippfehler oder inhaltliche Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Es gilt die vom BDRG herausgegebene Satzung.

Eine Freistellung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist nicht beantragt worden.
(s. § 3,1.)

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt:	Rechtsstatus, Aufbau, Ziele (§§ 1-6)
II. Abschnitt:	Mitgliedschaft (§§ 7-11)
III. Abschnitt:	Funktionsträger (§§ 12-20)
IV. Abschnitt:	Verwaltung (§§ 21-23)
V. Abschnitt:	Schlussbestimmungen (§§ 24 und 25)

I. Abschnitt: Rechtsstatus, Aufbau, Ziele (§§ 1-6)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG)
(nachfolgend "Bund" genannt).

Sitz des Bundes ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle in Offenbach am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen. Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Träger des Bundes

Träger des Bundes sind die Landesverbände (LV). Die Landesverbände sind die Zusammenschlüsse örtlicher Geflügel- und Kleintierzuchtvereine. Nach Bedarf untergliedern sich die LV in Kreis- und /oder Bezirksverbände. Sondervereine können den LV nicht angehören.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Der Bund hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf internationaler Ebene, auf Bundesebene und – soweit allgemeine Belange auf Bundesebene betroffen sind – auch gegenüber Landesbehörden und Landesinstitutionen.
2. Die LV haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange in ihrem Verbandsgebiet gegenüber ihren Mitgliedern und im Verhältnis zu Landesbehörden und Landesinstitutionen.

§ 4 Untergliederungen des Bundes

1. Untergliederungen des Bundes sind als Fachverbände die Sonderverbände und der Verband Deutscher Rassegeflügelzüchter.
2. Die Sonderverbände sind der Zusammenschluss der vom Bund anerkannten Sondervereine (SV). Sie haben die Aufgabe, die züchterischen Belange der von ihnen vertretenen Rassen und Arten zu wahren und zu fördern. Diese Aufgaben nehmen wahr:
 - a) der Verband der Sondervereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel
 - b) der Verband der Zwerghuhnzüchtervereine
 - c) der Verband Deutscher Rassetaubenzüchter
 - d) der Verband der Ziergeflügelzüchter
3. Die Sonderverbände umfassen auch bezirkliche allgemeine Vereine, die Mitglied des zuständigen Landesverbandes und des zuständigen Sonderverbandes sein müssen. Diese Vereine haben kein Mitwirkungsrecht in Fragen des Standards und bei der Ernennung von Sonderrichtern. Sie dürfen jeweils nur Züchter von:
 - a) Hühnern, Groß- und Wassergeflügel oder

- b) Zwerghühnern oder
- c) Rasetauben oder
- d) Ziergeflügel betreuen.

Bestehende gemischte Zwerghuhn-/Taubenzüchtervereine bleiben hiervon unberührt.

4. Für jede Rasse und jeden Farbenschlag, bei Tauben für jede Rasse, kann nur ein SV anerkannt werden. Die Anerkennung eines SV oder die Anerkennung eines erweiterten Wirkungskreises eines SV (Betreuung weiterer Rassen, Farben usw.) erfolgt nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit durch das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Sonderverbandes und ggf. des/der betroffenen SV.

Bei Anerkennung eines SV ist außerdem der namentliche Nachweis von mindestens 20 Züchtern dieser Rasse als Mitglied erforderlich. – Sinkt die Mitgliederzahl eines SV unter 7, so erlischt die Anerkennung.

5. Die Anerkennung eines SV oder das Bestehen eines speziellen SV (z. B. nur für eine Zwerghuhnrasse) hat zur Folge, dass der bisherige SV bzw. der SV mit dem weiteren Wirkungskreis diese Rasse und Farbe nicht mehr betreut und damit auch diesbezügliche Namenszusätze verliert.

6. Die Anerkennung eines SV wird erst mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem zuständigen Sonderverband wirksam. Die Mitgliedschaft im Sonderverband darf nicht aus Gründen verweigert werden, die Grundlage der Anerkennung durch den Bund waren. Bei Ausscheiden eines Sondervereins aus seinem Sonderverband erlischt dessen Anerkennung durch den Bund.

7. Die anerkannten SV haben das Recht, in Fragen des Standards und bei der Ernennung und Abberufung von Sonderrichtern durch die zuständige Preisrichter-Vereinigung mitzuwirken. Sonderschauen dürfen sie nur mit den von ihnen betreuten Rassen durchführen.

8. Der Verband Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter ist der Zusammenschluss der Preisrichtervereinigungen der Landesverbände. Ihm obliegen die Preisrichterangelegenheiten im Bund, die er einheitlich regelt.

§ 5 Zweck

1. Der Bund verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977, und zwar durch Förderung des Tier- und Artenschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Insofern fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung.

2. Das Wirken des Bundes gilt der Arterhaltung des Rassegeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Im Bereich des Ziergeflügels gilt das Wirken des Bundes der Erhaltung der Vielfalt der Arten des Ziergeflügels. Bei Festlegung der einzelnen Rassestandards und bei Zusammenstellung der Zuchtstämme ist darauf zu achten, dass nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

3. Der Bund enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufgaben

Der Bund hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen:

1. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den "Anhaltspunkten für Geflügelschutz", um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standarte des Bundes zu verbessern.
2. Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
3. Aufstellung und Änderung von bundeseinheitlichen Standards für jede Rasse, unter Beachtung des § 4, Ziff. 7 der Satzung. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Rassegeflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
4. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch andere Veranstaltungen und Maßnahmen unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
5. Absicherung der praktischen Geflügelhaltung durch Einflussnahme auf die staatliche Rechtsetzung.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 7-11)

§ 7 Mitgliedschaft

1. a) Unmittelbare Mitglieder des Bundes sind die Landesverbände und die Fachverbände.
- b) Mittelbare Mitglieder sind:

die den Landesverbänden angehörenden Unterorganisationen und Vereine sowie alle einem örtlichen Verein angehörenden, im Verbandsgebiet wohnhaften Mitglieder.

c) für Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Jugendordnung.

2. Für Personen, die im Verbandsgebiet wohnhaft sind, ist die Mitgliedschaft in einem Ortsverein Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sonderverein oder in einer Preisrichter-Vereinigung.

3. Landesverbände und Fachverbände sowie die ihnen angeschlossenen Vereine geben sich Satzungen, die der Satzung des Bundes nach Inhalt und Ziel nicht entgegenstehen dürfen. Darin ist aufzunehmen, dass die Satzungen des Bundes als verbindlich anerkannt werden und dass die Mitglieder zugleich Mitglieder im Bund Deutscher Rasselgeflügelzüchter sind.

4. Soweit durch Bestimmungen und Entscheidungen der Fachverbände wesentliche Interessen des Bundes, insbesondere im Ausstellungswesen nachteilig berührt werden, hat der Bund das Recht, Einwendungen zu erheben und Abhilfe zu fordern.

5. Die in Absatz 1b genannten mittelbaren Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag in einen angeschlossenen Verein ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seiner Träger und Untergliederungen gespeichert werden.

§ 8 Ehrungen

1. Zum Ehrenmitglied oder zum Träger des goldenen Ehrenrings kann ernannt werden, wer sich um den Bund besonders verdient gemacht hat.

2. Personen mit hohem Ansehen, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und /oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag der Landesverbände zu Ehrenmeistern des Bundes ernannt werden. Ihre Zahl ist auf 300 Personen begrenzt.

3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Trägern des goldenen Ehrenrings und Ehrenmeistern nimmt der Präsident mit Zustimmung des Präsidiums vor.

4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands ist die Berufung von Ehrenpräsidenten durch Beschluss der Bundesversammlung möglich.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge an den Bund entsprechend den Beschlüssen der Bundesversammlung zu zahlen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Tod.

2. Der Austritt eines Mitglieds gemäß § 7 Ziffer 1 Buchstabe a) und c) ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Bundesvermögen; die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe a) ist nicht zulässig; im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung (EGO).

§ 11 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Bund im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Bundes zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Bundes der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Bundes tatkräftig zu unterstützen, dem Bund die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

III. Abschnitt: Funktionsträger (§§ 12-20)

§ 12 Organe

1. Organe des Bundes sind:

- a) die Bundesversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand
- d) das Präsidium

2. Die Organe und Ausschüsse (§ 19) des Bundes entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes beschlossen wird.

3. Das Stimmrecht ruht, wenn Beschlüsse einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Bund und

dem betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verband oder Verein, den er vertritt, betrifft. – In diesem Fall kann die Person auch zeitweilig von der Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass sie an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.

§ 13 Bundesversammlung

Oberstes Organ des Bundes ist die Bundesversammlung. Ihr obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Gesamtvorstandes aus Mitgliedern des Bundes (natürliche Personen),
2. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit,
3. die Festsetzung der an den Bund zu zahlenden Mitgliedbeiträge,
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Präsidiums,
6. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
7. die Wahl von drei Rechnungsprüfern auf drei Jahre; bei Ersatzwahl gilt diese für den Rest der Wahlperiode,
8. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesehrengerichts,
9. die Festlegung des Ortes und Termins der Bundeshauptversammlung sowie die Vergabe der Nationalen Rassegeflügelschau,
10. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
11. die Beschlussfassung über Inhalt und Änderung der Geschäftsordnung und der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen mit einfacher Mehrheit,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Einberufung

1. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die unmittelbaren Mitglieder und der Gesamtvorstand sind mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Ort und Zeitpunkt der Bundesversammlung sind in den anerkannten Fachorganen bekanntzumachen.
2. Die Bundesversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Bundeshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.
3. Außerordentliche Bundesversammlungen sind einzuberufen:
 - a) durch Beschluss der Bundesversammlung oder des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums oder
 - b) auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 1 Buchstabe a). In diesem Fall muss die Bundesversammlung binnen 3 Monaten nach Antragseingang stattfinden.

§ 15 Stimmrecht

In der Bundesversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit je einer Stimme sowie
- b) die Vertreter der Landesverbände. Die Stimmenzahl der Vertreter der Landesverbände errechnet sich wie folgt:

- aus 50% von je angefangene 1000 Mitglieder (natürliche Personen)
- aus 50% von je 10 000 im Vorjahr durch den Landesverband bezogene Bundesringe.

Im Falle einer geheimen Abstimmungen können mehrere Stimmen nur durch einen Delegierten abgegeben werden.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Präsident und die Vize-Präsidenten vertreten den Bund gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der erste Vize-Präsident jedoch nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der zweite Vize-Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vize-Präsidenten den Bund vertritt.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Vorsitzenden der Landesverbände;
- c) den Vorsitzenden der Fachverbände;
- d) den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Obleuten für Zuchtbuch- und Jugendfragen.

Sofern ein Vorstandsmitglied mehrfacher Amtsträger im Sinne der Ziffer 1, Buchstaben a)–d) ist, tritt an seine Stelle in der gemäß Ziffer 1, Buchstaben a)–d) nachrangigen Position ein Vertreter im jeweiligen Amt in der Reihenfolge 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender (Schriftführer), 4. Vorsitzender (Kassierer).

Die Verhinderung der in der Vertretung vorrangigen Person(en) ist schriftlich nachzuweisen. Das gleiche gilt im

Fall der Verhinderung eines unter Ziffer 1, Buchstaben b) – d) aufgeführten Vorstandsmitglieds.

2. Dem Gesamtvorstand obliegt:

a) die Beratung aller grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit,

b) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Bundesversammlung vorbehalten sind, über Rechtsgeschäfte, die nicht dem üblichen Geschäftsbetrieb des Bundes entsprechen und über Einsprüche gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Ausschüsse und Obleute (§ 19) sowie

c) die Berufung von Ausschüssen und Kommissionen zur Durchführung der in § 6 bestimmten Aufgaben und Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern (§ 19, Ziffer 1 und 3) sowie Obleuten. Die Berufung ist jederzeit widerruflich.

3. Die Stimmenzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß Ziffer 1, Buchstabe b) in der Gesamtvorstandssitzung errechnet sich wie folgt:

- aus 50% von je angefangenen 5000 Mitglieder des von ihnen vertretenen Landesverbands

- aus 50% von je 50 000 im Vorjahr durch den Landesverband bezogenen Bundesringe.

4. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und ist berechtigt, das Präsidium zu ermächtigen, einen Geschäftsführer einzustellen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vize-Präsidenten, dem Protokollführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und drei Beisitzern. Es führt die Geschäfte des Bundes. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf 10 Jahre begrenzt.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes aus Mitgliedern des Bundes (natürliche Personen) von den Delegierten der Bundesversammlung jeweils für fünf Jahre gewählt. Diese Wahlperiode kann sich bis zu 2 Monate verkürzen oder verlängern, je nach dem zeitlichen Abstand zu der fünften ordentlichen Bundeshauptversammlung, die der Wahl folgt.

Turnusgemäß sind neu zu wählen:

Nach einem Jahr der 1. Vize-Präsident und der stellvertretende Schatzmeister

Nach zwei Jahren der Protokollführer und ein Beisitzer

Nach drei Jahren der 2. Vize-Präsident und ein Beisitzer

Nach vier Jahren der Schatzmeister und ein Beisitzer

Nach fünf Jahren der Präsident.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

3. Das Präsidium wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4. Das Präsidium kann notwendige, vom Haushaltsplan nicht gedeckte Ausgaben bis zu dem Betrag von 20 Prozent des Gesamtvolumens des Haushalts durch vorherige Zustimmung beschließen. Der Präsident allein kann zusätzlich notwendige Ausgaben von 10% des Haushaltsvolumens tätigen. Übersteigt der Wert eines Rechtsgeschäfts 10% des Haushaltsvolumens, so sind wenigstens zwei Angebote vorher einzuholen.

5. Das Präsidium übt die in § 4 Ziffer 4 und § 8 Ziffer 3 angeführten Rechte aus.

6. Im Fall einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung eines Mitglieds des Präsidiums ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, das Präsidiumsmitglied – längstens bis zur nächsten Bundesversammlung –, wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 19 Fachgruppen

1. Ausschüsse des Bundes sind:

a) der Zucht- und Anerkennungsausschuss (Standardkommission) und

b) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und

c) der Beirat für Angelegenheiten des Tier- und Artenschutzes.

2. Die Ausschüsse arbeiten sachlich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben frei, sind aber in ihrer Organisation den Weisungen des Gesamtvorstandes unterworfen. Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Kommissionen gebildet werden.

§ 20 Ehrengerichtsbarkeit

Zur Regelung aller Streitigkeiten nach Maßgabe der EGO besteht das Bundes-Ehrengericht.

§ 21 Satzungsgegenstand

Die Ehrengerichtsordnung, die Jugendordnung und die Geschäftsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

IV. Abschnitt: Verwaltung (§§ 22-24)

§ 22 Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ämter im Gesamtvorstand und Präsidium sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.
3. Die nach der Geschäftsordnung festgelegten Sätze für Aufwandsentschädigung, Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten gelten für alle Mitglieder (§ 7).

§ 23 Präsident

1. Der Präsident leitet die Geschäfte des Bundes und ist insoweit den Funktionsträgern des Bundes gegenüber weisungsberechtigt. Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des Bundes zu sorgen. Er übt die in §§ 8 und 16 und 18 Ziffer 4 Absatz 2, sowie in § 9 EGO angeführten Rechte aus.
2. Er leitet die Sitzungen der Organe. Er hat, soweit nötig, bei Mitgliedern und außerhalb des Bundes den Bund zu vertreten oder sich um Vertretung zu bemühen.
3. In einem dringenden und unaufschiebbaren Fall kann er von sich aus eine Entscheidung treffen, die einem anderen Organ zusteht; die Entscheidung ist diesem Organ zwecks Genehmigung mitzuteilen. In einem solchen Fall kann er auch eine einstweilige Anordnung verfügen; im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung.

§ 24 Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere fällige Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.
2. Er hat der Bundesversammlung die Jahresrechnung sowie die Bilanz und den Haushaltsvoranschlag vorzutragen. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind diese Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Bundeshauptversammlung zuzustellen.
3. Den Rechnungsprüfern hat er rechtzeitig vor der Bundeshauptversammlung alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzulegen. Über die Prüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht zu fertigen und in der Bundeshauptversammlung vorzutragen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 25 und 26)

§ 25 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes zu verwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. Mai 1992 von der Bundesversammlung in Reutlingen beschlossen. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Die Satzungskommission: Hans Amelsberg, Manfred Gönsch, Dr. Werner Scheck

Das Präsidium: Hermann Rösch, Hans Amelsberg, Walter Schlegel, Hans Jäckel, Karl Probst, Edwin Vef, Günter Schneider, Karlheinz Sollfrank, Heinz Schneider

Geschäftsordnung des **Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.**

§ 1

Der Präsident des Bundes eröffnet, leitet und schließt die Bundesversammlung, die Gesamtvorstandssitzung und die Präsidiumssitzung. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Pflichten und Rechte den Vize-Präsidenten. Sind der Präsident und seine Stellvertreter nicht anwesend, so vertritt ihn das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.

§ 2

1. Dem Versammlungsleiter der Bundesversammlung obliegt:

- a) Berufung eines stellvertretenden Protokollführers,
 - b) Berufung von drei Stimmzählern,
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - d) die Verlesung der Tagesordnung,
 - e) die Worterteilung in der Reihenfolge, wie die Wortmeldungen unter Nennung des Namens eingegangen sind; Vorrang haben Anträge zur Geschäftsordnung,
 - f) der Wortentzug, falls der Redner zweimal vom Leiter wegen unsachlicher oder beleidigender Äußerungen ermahnt worden ist oder die Redezeit überschritten hat oder nicht zur Sache spricht,
 - g) die Feststellung von Abstimmungsergebnissen,
 - h) die sachdienliche Leitung der Versammlung,
 - i) die Entscheidung, ob die Versammlung auf Tonband aufzunehmen ist, nach vorheriger Bekanntgabe.
2. Für Gesamtvorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen und für andere Gremien gelten Buchstabe c) - i) entsprechend.

§ 3

1. Dem Protokollführer obliegt:

Das Fertigen eines Protokolls von den Bundesversammlungen, den Gesamtvorstandssitzungen und den Präsidiumssitzungen.

Der Inhalt des Protokolls muss enthalten:

- a) den Beginn, den Schluss der Versammlung und die vom Versammlungsleiter angeordneten Versammlungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der Delegierten, die an der Sitzung teilnehmen,
 - c) die Anträge und Beschlüsse,
 - d) das Abstimmungsergebnis über die Anträge unter Angabe der Anzahl der Stimm berechtigten, der bejahenden und ablehnenden Stimmen und der Stimmenthaltungen.
2. Das Protokoll von der Bundesversammlung ist binnen drei Monaten in den anerkannten Fachorganen zu veröffentlichen. Es ist der nächsten Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Für Sitzungen anderer Gremien gilt dies entsprechend.

§ 3a

Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle im Rahmen der ihm vom Präsidenten in Abstimmung mit den weiteren Präsidiumsmitgliedern unter Beachtung des Anstellungsvertrages übertragenen Aufgaben.

Die Stellenbeschreibung umfasst insbesondere:

1. die eigenständige Koordination des gesamten Verwaltungsablaufes;
2. die Umsetzung aller Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesorgane;
3. die Organisation der Versammlungen und Sitzungen der Bundesorgane und der Ausschüsse;
4. die Gewährleistung eines umfassenden Informationsflusses innerhalb des BDRG, seiner unmittelbaren Mitglieder und seiner Untergliederungen;
5. die Beratung der mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder in fachlicher Hinsicht;
6. die Koordination der Arbeit der Organe und Fachgruppen;
7. die Gewährleistung einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit;

8. die eigenständige Verwaltung des der Geschäftsstelle zugewiesenen Etats.

§ 4

Den Stimmzählern obliegt:

Die Zählung der Stimmen und die Weitergabe des Zählergebnisses an den Versammlungsleiter.

§ 5

Die Bundesversammlung beschließt über

- a) die Änderung der Tagungsfolge,
- b) die Beschränkung der Rededauer für die Redner, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sprechen,
- c) Anträge auf Schluss der Debatte,
- d) die Art der Abstimmung bei den einzelnen Anträgen,
- e) Anträge der Organe, Ausschüsse und Obleute des Bundes.

§ 6

1. Anträge zur Bundesversammlung sind von den Landesverbänden und Fachverbänden spätestens zwei Monate vor der Bundesversammlung an die Geschäftsstelle des BDRG in 40facher Abschrift/Fotokopie einzureichen. Spätestens mit der Einladung zur Bundesversammlung sind die Abschriften der vorliegenden Anträge an die einzuladenden Berechtigten zu senden.

2. Dringlichkeitsanträge sind vom gleichen Kreis, jedoch spätestens am dritten Tag vor der Versammlung vorzulegen. Über ihre Zulassung beschließt der Gesamtvorstand.

§ 7

Die Sätze für Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten werden vom Gesamtvorstand beschlossen bzw. genehmigt. Bei einem Aufenthalt im Ausland werden die Entschädigungen vom Präsidium festgelegt.

§ 8

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundeshauptversammlung am 16. Mai 1992 in Reutlingen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bund Deutscher Rasseflügelzüchter e.V.

Die Satzungskommission: Hans Amelsberg, Manfred Gönsch, Dr. Werner Scheck

Das Präsidium: Hermann Rösch, Hans Amelsberg, Walter Schlegel, Hans Jäckel, Karl Probst, Edwin Vef, Günter Schneider, Karlheinz Sollfrank, Heinz Schneider